

Bauernbrief



**Kreisbauernverbände Stormarn
und Herzogtum Lauenburg**



August

– Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten –

Heft 4 / Jahrgang 1

Der Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
lädt Sie herzlich ein zum

Landesbauerntag 2015

am Freitag, den 4. September, 10.00 Uhr,
in der Festhalle der DEULA in Rendsburg-Osterrönfeld

Der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft, Christian Schmidt,
hält das Hauptreferat zum Thema:

„Veränderungen und Fortschritt sind die Zukunft der Landwirtschaft“.

Wir freuen uns, Sie anschließend bei einem Besuch der NORLA begrüßen zu können.

Anmeldung zur PSM-Sachkunde-Fortbildung

Gothmanns` Hotel

Bundesstraße 6, 23881 Breitenfelde

6. November 2015, 09.00 – 13.00 Uhr

Weitere Termine für Fortbildungsveranstaltungen
sowie die notwendigen Anmeldeformulare finden Sie auf der Homepage
der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

[http://www.lksh.de/pflanzenschutzdienst/sachkunde-im-pflanzenschutz/
fort-und-weiterbildungsmassnahme/](http://www.lksh.de/pflanzenschutzdienst/sachkunde-im-pflanzenschutz/fort-und-weiterbildungsmassnahme/)

Agrardieselrückvergütung

Am 30. September 2015 endet die Antragsfrist zur Steuervergünstigung 2014 für Agrardiesel. Wie schon in den letzten Jahren gibt es für das Verbrauchsjahr 2014 zusätzlich einen vereinfachten Antrag. Dieser Antrag darf von allen Antragstellern an Stelle des „normalen“ Antrags genutzt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Antragsteller hat im Jahr 2013 einen Entlastungsantrag gestellt, der nicht abgelehnt wurde.
2. Es haben sich im Vergleich zum Vorjahr keine Änderungen

bei der Betriebsart, beim Personenkreis und der Anzahl der Bienenvölker ergeben.

3. Der Antragsteller hat seit dem 01.01.2013 entweder keine De-minimis-Beihilfen gem. § 57 EnergieStG für im Forst verbrauchte Energieerzeugnisse beantragt bzw. erhalten.

Für 2014 stehen unseren Mitgliedern sowohl die „normale“ als auch eine „vereinfachte“ Ausführung des Agrardieselantrags zur Verfügung. Bei Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Greening: Zwischenfrüchte und Anbauvielfalt bei der Herbstbestellung

Im Zusammenhang mit dem Anbau von Zwischenfrüchten zur Erfüllung des Greenings muss einiges beachtet werden. Sowohl an die Aussaat, als auch an die Zusammensetzung der Aussaatmischung sind gewisse Auflagen geknüpft.

Bei der Ansaat von Kulturpflanzenmischungen muss darauf geachtet werden, dass eine Mischung mit mindestens zwei verschiedenen Arten verwendet wird. Hierbei darf keine Art einen höheren Anteil als 60 % Samen an der Mischung haben, der Anteil von Gräsern darf insgesamt nicht mehr als 60 % betragen. Getreide darf grundsätzlich in der Mischung nicht enthalten sein.

Bei den Kulturpflanzenmischungen können die von den Saatgutunternehmen angebotenen Saatgutmischungen für den Anbau von Zwischenfrüchten auf ökologischen Vorrangflächen verwendet werden. Alternativ können die entsprechenden Kulturpflanzenmischungen auch selbst hergestellt werden.

Der Zwischenfruchtanbau kann auch in Form von Grasuntersaaten erfüllt werden, hierfür gibt es keine Vorgaben be-

züglich der zu verwendenden Grasarten. Es dürfen aber nur Grassamen verwendet werden. Die Untersaat einer Kleeergrasmischung ist daher nicht zulässig.

In jedem Fall sind entsprechende Belege und Nachweise vorzuhalten.

Die Aussaat der Zwischenfrüchte darf nicht vor dem 16. Juli und nicht nach dem 1. Oktober des jeweiligen Antragsjahres erfolgen. Diese Fristen gelten nicht für die Grasuntersaaten, die in eine Hauptkultur ausgesät werden.

Im Antragsjahr dürfen nach der Ernte der Vorkultur weder chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel noch mineralische Stickstoffdüngemittel noch Klärschlamm eingesetzt werden. Die Ausbringung von organischem Wirtschaftsdünger ist dagegen zulässig im Rahmen der Vorgaben der Düngeverordnung. Die Flächen dürfen im Antragsjahr nur durch Beweidung mit Schafen oder Ziegen genutzt werden. Der Bewuchs muss bis zum 15. Februar des auf das Antragsjahr folgenden Kalenderjahres auf der Fläche verbleiben. Nach diesem Datum ist grundsätzlich jede Nutzung des Aufwuchses möglich.

Bei Grasuntersaaten ist im Folgejahr oder in den Folgejahren eine weitere Nutzung als Hauptkultur (zum Beispiel zur Grassamenvermehrung) möglich. Verbleibt die Grasuntersaat im Folgejahr auf der Fläche, kann sie nicht mehr als Zwischenfrucht oder Grasuntersaat auf die ökologische Vorrangfläche angerechnet werden.

Bei der Herbstaussaat ist zudem auch wieder auf die Einhaltung der Vorgaben zur Anbauvielfalt zu achten, um das Greening im kommenden Antragsjahr zu erfüllen.



Ihr Claas Partner vor Ort:



Möllner Straße 14a · 21516 Woltersdorf

Telefon +49 (0) 4542 83029 - 0

Fax +49 (0) 4542 830029 - 28

www.schmahl-landtechnik.de

IMPRESSUM

Herausgeber und Verlag:

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
Kreisbauernverbände Stormarn und Herzogtum Lauenburg
Mommsenstraße 10, 23843 Bad Oldesloe

Redaktion: Peter Koll, Lennart Butz

Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten

Anzeigen: Presse und Werbung

Maaßen-Nagel-Straße 6 · 25709 Marne
Tel. 04851 - 9535820 · Fax 04851 - 9535830

E-Mail: pressewerbung@t-online.de

Druck: Heider Offsetdruckerei Pingel-Witte

Es gilt wie gehabt, dass Betriebe mit bis zu 10 ha Ackerland von den Vorgaben der Anbauvielfalt ausgenommen sind, Betriebe bis 30 ha Ackerland müssen mindestens 2 verschiedene Kulturen anbauen, wobei die Hauptkultur 75 % Anteil am Ackerland nicht überschreiten darf. Verfügt der Betrieb über mehr als 30 ha Ackerland, so sind mindestens 3 verschiedene Kulturen anzubauen, auch hier darf die Hauptkultur 75 % am Ackerland nicht überschreiten, zusammen mit einer zweiten

Frucht dürfen 95 % Flächenanteil am Ackerland nicht überschritten werden. Bemessungsgrundlage ist jeweils das Bruttoackerland.

Freigestellt von den Vorgaben zur Anbauvielfalt sind im übrigen Betriebe mit mindestens 75 % Dauergrünland / Gras an der Betriebsfläche, bzw. auch Betriebe mit mindestens 75 % Anteil Gras und/oder Stilllegung an der Ackerfläche, wenn das übrige Ackerland 30 ha nicht übersteigt.

MSL-Maßnahme „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“:

Die erste Auswertung der bis zum 15. Mai eingereichten Anträge hat ergeben, dass die Mittel nicht ausreichen, um alle Anträge zu bewilligen. Es wird daher wie folgt verfahren:

A: kleinsamige Leguminosen und Gemenge, die Leguminosen enthalten:

Die Förderanträge für kleinsamige Leguminosen oder für Gemenge, die Leguminosen enthalten, werden abgelehnt.

B: großsamige Leguminosen:

Die Förderanträge für großsamige Leguminosen können nicht sämtlich bewilligt werden. Zunächst werden daher die Anträge

der ökologisch wirtschaftenden Betriebe bewilligt. Die übrigen Mittel reichen nicht, um sämtliche Anträge der konventionell wirtschaftenden Betriebe zu bewilligen. Bewilligt werden zunächst die Anträge der tierhaltenden Betriebe, dieses in absteigender Reihenfolge beginnend mit dem Betrieb, der die meisten Rinder bzw. Schweine hält. Die Anträge der Betriebe, die keine Tiere halten, werden abgelehnt.

Die Anträge der Maßnahmen „Winterbegrünung“ sowie „Emissionsarme und Gewässer schonende Ausbringung von Wirtschaftsdünger“ sollen nach noch vorläufiger Aussage des MELUR alle Berücksichtigung finden.

Mindestlohn – Aufzeichnungspflichten für mitarbeitende Familienangehörige aufgehoben

Am 31.07.2015 ist die Mindestlohndokumentationspflichtenverordnung verkündet worden und zum 01.08.2015 neu in Kraft getreten. Danach entfallen ab sofort die Dokumentationspflichten sowohl nach dem Mindestlohngesetz als auch dem Arbeitnehmerentendegesetz für im Betrieb mitarbeitende Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Eltern des Arbeitgebers. Für diese Personengruppe ist damit ab sofort keine Aufzeichnung der Arbeitszeiten mehr nach den vorgenannten Gesetzen notwendig.

Unabhängig hiervon besteht aber weiterhin die Aufzeich-

nungspflicht nach dem Arbeitszeitgesetz, wonach für alle Arbeitnehmer, die mehr als acht Stunden an einem Werktag arbeiten, die Arbeitszeit aufzuzeichnen ist. Für Arbeitnehmer, die unter das Mindestlohngesetz fallen, entfällt die Dokumentationspflicht, wenn das versteuerte regelmäßige Bruttomonatseinkommen mindestens 2.958,00 EUR beträgt oder die bereits in den vergangenen 12 Monaten ein regelmäßiges Bruttomonatseinkommen von mindestens 2.000 EUR hatten.

Der Forderung des Berufstandes, diese Regelung auch auf das Arbeitnehmerentendegesetz zu beziehen und damit für die Landwirtschaft zu öffnen, wurde leider nicht entsprochen. Zuletzt Anfang Juli hatten sich DBV-Präsident Rukwied und Arbeitgeberpräsident Empel entsprechend an das Bundesministerium gewandt.

Benötigen Sie Hilfe bei der täglichen Büroarbeit oder muss Ihre Ablage auf Vordermann gebracht werden?
Dann vereinbaren Sie einen Termin:
**Bürodienstleistungen
Claudia von Slupetzki**
Tel. 04551 - 51 70 764 oder
0176 - 31 74 95 35
info@bueroendienstleistungen-cvs.de
www.bueroendienstleistungen-cvs.de

**KÄRCHER CENTER
LIPPKE**

Verkauf
Vermietung
Ersatzteile
Reparatur
Leasing

Für Haus, Hof, Maschinen und Fuhrpark!

Sonderaktion* exklusiv nur für Mitglieder im Deutschen Bauernverband e.V.

1.000 € Ersparnis!

€ 3.190,00
inkl. MwSt.

Aktionsmodell Heißwasser-Hochdruckreiniger
HDS 9/17-4 C Farmer

- Arbeitsdruck: 30-170 bar
- Fördermenge: 290-900 l/h
- Anschlussleistung: 6,1 kW (400 V)
- mit autom. Schlauchtrommel inkl. 20m Hochdruckschlauch
- wassergekühlter Elektromotor (4-polig)
- mit ecoefficiency Stufe

Garantieverlängerung auf 24 Monate nach Online-Registrierung innerhalb 6 Wochen nach Kaufdatum

*Aktion gültig bis 31.12.2015 bzw. solange der Vorrat reicht

Hanskampring 2 **A1** Ausfahrt: Barsbüttel
www.kaercher-center-lippke.de

Telefon: 040 675 86 76
E-Mail: info@kaercher-center-lippke.de

Dipl.-Ing.

Carsten de Vries

Vermessungsingenieur

24537 Neumünster

Telefon: 04321/15515
Telefax: 04321/13430
E-Mail: Cvries@aol.com
www.vermessung-devries.de

Empfehlungen und gesetzliche Vorgaben zur Herbstdüngung auf Ackerland

Fruchtfolge	Organische Düngung	Erntereste Vorfrucht	Herbstdüngung*
Nach Mais bei regional üblichem Erntetermin, unabhängig von Folgefrucht (inkl. Winterbegrünung)	keine regelmäßig***	Abfuhr/Verbleib	Cross-Compliance relevant
Nach Körnerleguminosen, Kohl unabhängig von Folgefrucht	keine regelmäßig***	Abfuhr/Verbleib	
Nach Raps, Zuckerrüben, Kartoffeln unabhängig von Folgefrucht	keine regelmäßig***	Abfuhr/Verbleib	1
Zu Winterraps unabhängig von Vorfrucht	keine	Abfuhr Verbleib	max. 60 N/ha** max. 80 N/ha**
	regelmäßig***	Abfuhr Verbleib	max. 40 N/ha max. 60 N/ha**
Zu Wintergetreide nach Getreide	keine	Abfuhr Verbleib	max. 30 N/ha max. 50 N/ha
	regelmäßig***	Abfuhr Verbleib	max. 30 N/ha
Zu Zwischenfrüchten/Winterbegrünung ² Ziel Futternutzung	keine	Abfuhr/Verbleib	max. 60 N/ha** max. 40 N/ha
	regelmäßig***	Abfuhr/Verbleib	max. 30 N/ha
Zu Zwischenfrüchten/Winterbegrünung ² Ziel Bodenfruchtbarkeit/Schädlingsunterdrückung	keine	Abfuhr/Verbleib	max. 30 N/ha
	regelmäßig***	Abfuhr/Verbleib	

¹) Bei N-Bedarf Mineraldüngung empfohlen

²) Aussaat bis 15.9., ohne Untersaaten, Düngung bei MSL-Maßnahme "Winterbegrünung" verboten

*) Gesamt-N

***) Bei organischer Düngung max. 40 kg NH₄-N/ha

****) ab 5 Jahren in Folge

kein Bedarf
in der Regel kein Bedarf
bei Bedarf

N-Bedarf niedrig bei:
sehr niedrigen Erträgen der Vorfrucht (N-Überhänge)
günstigen Witterungsbedingungen im Spätsommer und Herbst (feucht, warm)

N-Bedarf erhöht bei:
sehr hohen Erträgen der Vorfrucht bei normaler Düngung
schlechter Bodenstruktur, großem Saatbeet bzw. Verdichtungen im Oberboden
flacher Mulchsaat, Direktsaat oder Strip-Tillage-Verfahren

Die gesetzlichen Vorgaben zur Herbstdüngung auf Ackerland aus der Düngeverordnung geben klare Vorgaben zum Einsatzzweck und der möglichen Einsatzmenge vor. Diese möglichen Ausbringmengen orientieren sich natürlich am Bedarfsgrundsatz der Düngeverordnung.

Auf Ackerland dürfen nach der Ernte der letzten Hauptfrucht vor dem Winter flüssige stickstoffhaltige organische Düngemittel und Geflügelkot nur in Höhe des N-Düngebedarfs der nachfolgenden Wintersaat oder Zwischenfrucht sowie zur Getreidestrohrotte ausgebracht werden. Es dürfen jedoch nicht mehr als 80 kg Gesamtstickstoff oder nicht mehr als 40 kg Ammoniumstickstoff pro ha ausgebracht werden. Bei der Berechnung der Obergrenzen dürfen die Ausbringverluste nicht abgezogen werden. In Wasserschutzgebieten gelten zusätzlich die Regelungen aus dem Landeswassergesetz und die betreffenden Wasserschutzgebietsverordnungen in Bezug auf die Möglichkeiten zur Herbstausbringung.

Agrartechnik von morgen - schon heute

Raiffeisen Technik HSL GmbH

Rögen 1 Schmiedestr. 6 Ratzeburger Chaussee 11
 23843 Bad Oldesloe 21493 Lanken 19205 Gadebusch
 04531 / 1724 -0 04151 / 8936 -0 03886 / 72082 -0

Besuchen Sie uns auch im Internet: www.rt-hsl.de

In der beigefügten Tabelle sind die Beratungsempfehlungen und Hinweise der Landwirtschaftskammer zur Herbstdüngung im Ackerbau nach Pflugfurche oder tiefer Mulchsaat abgebildet.

Die Sperrfrist für die Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern beginnt

- auf Grünland am 15.11.2015
- auf dem Ackerland am 01.11.2015.

Die Ausbringung von Festmist unterliegt aktuell keiner Sperrfrist. Bei der Ausbringung gilt jedoch, wie bei flüssigen Wirtschaftsdüngern auch, dass keine Ausbringung auf wassergesättigten, überschwemmten, schneebedeckten oder durchgängig gefrorenen Böden erfolgen darf.

Unbedingt zu beachten ist, dass derzeit sowohl die Düngeverordnung als auch das Düngegesetz überarbeitet werden. Mit in Kraft treten dieser Änderungen gelten neue und zum Teil schärfere Auflagen hinsichtlich der Düngung. Hierzu werden wir Sie zu gegebener Zeit weiter informieren.

BUSCH-POGGENSEE
LANDTECHNIK SEIT 1909

norla[®]

2015

Besuchen Sie uns!
S / Kopfstand - Block S

Neuer Weg 34 | 23867 Sülfeld | Telefon 04537 1820 0
www.busch-poggensee.de

Abstände zu Gewässern bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen

Ob und wie nah bei der Bewirtschaftung der Flächen an die Gewässer mit Bodenbearbeitungsgeräten, Pflanzenschutz- oder Düngemitteln herangearbeitet werden darf, wird durch verschiedene Verordnungen und Gesetze geregelt.

Es gilt genau zu prüfen, ob sich die Bewirtschaftungseinschränkungen auf das Thema Bodenbearbeitung oder auf den Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln beziehen oder gar auf alle drei Bereiche. Bundesweit gelten die Auflagen der Düngeverordnung (DüV) und die Anwendungsvorgaben für Pflanzenschutzmittel. Für Schleswig-Holstein müssen zusätzlich noch die Vorgaben aus dem Landeswassergesetz beachtet werden.

Aus Sicht des Gewässerschutzes ist es sehr positiv zu beurteilen, dass die Landwirte bestimmte Abstände zu den Gewässern bei der Nutzung ihrer Flächen einhalten müssen. Dadurch leisten die Landwirte in ihrer täglichen Arbeit schon sehr viel für den schonenden Umgang mit unserem Wasser.

Die Flächenbewirtschafteter sollten alle ihre Flächen einzeln durchgehen und prüfen, ob und wenn welche Arten von Gewässern sie an oder auf ihren Acker- oder Dauergrünlandschlägen haben. Auf dieser Basis gilt es dann zu bewerten, an welchem Gewässer und unter welchen Bedingungen bestimmte Abstandsauflagen aus den Rechtsgebieten Düngeverordnung, Abstandsauflagen Pflanzenschutzmittel oder dem Landeswassergesetz Schleswig-Holstein eingehalten werden müssen.

Düngeverordnung

Grundsätzlich gelten an den Gewässern (Verbands- und Parzellengräben, Teiche, wasserführende Kuhlen) die Auflagen der Düngeverordnung und zwar für stickstoff- und phosphorhaltige Mineraldünger sowie Wirtschaftsdünger. Die Düngeverordnung schreibt unter § 3 Abs. 6 einen Mindestabstand von 1 m zu Gewässern vor, wenn die Arbeitsbreite gleich der Streubreite ist oder wenn eine Grenzstreueinrichtung vorhanden ist. Dies trifft beispielsweise auf folgende Gerätetypen zu:

- Pneumatikstreuer
- Schleuderstreuer mit Grenzstreueinrichtung
- Schleppschlauchwagen
- Schlitzgeräte etc.

Für den Fall, dass die Streubreite größer als die Gerätebreite ist, muss ein Abstand von mindestens 3 m zur Böschungsoberkante eingehalten werden:

- Prallteller
- Düsenbalken
- Schleuderstreuer ohne Grenzstreueinrichtung etc.

Es gibt noch weitere Einschränkungen bei der Ausbringung von Düngemitteln, wenn die Hangneigung größer als 10% zum Gewässer ist (DüV § 3 Abs. 6 Nr. 7).

Pflanzenschutzauflagen

Beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind die mittelspezifischen Abstandsauflagen zu Gewässern zu beachten. Diese Auflagen können zwischen null und zwanzig Meter Abstand bei ebenem Gelände zu den Gewässern liegen (zum Beispiel NW 600er). Dieses hängt im Regelfall auch noch mit der eingesetzten Art von Düsen zusammen, weil die Düsentypen bestimmte Abdriftminderungsklassen erfüllen. Weiterhin gelten bei einer Hangneigung von mehr als 2% an Gewässern in Abhängigkeit von der Bodenbearbeitungstechnik (Pflug-, Mulch- oder Direktsaat) bei einigen Mitteln noch spezielle Hangaufgaben (zum Beispiel NW 700er und NG 400er).

Die Risikominderungsmaßnahmen an Gewässern sind an allen ständig und periodisch wasserführenden Gewässern einzuhalten.

Landeswassergesetz

Aus dem Landeswassergesetz Schleswig-Holstein ergeben sich in Abhängigkeit vom Gewässertyp spezielle Vorgaben für die Abstände. An allen Fließgewässern die mehr als 20 ha entwässern (in der Regel Verbandsgräben) oder Seen mit mehr als 1 ha Seefläche darf die Bodenbearbeitung nur bis auf 1 m an die Böschungsoberkante erfolgen, so dass ein 1 m breiter Grünstreifen an den Gewässern liegen bleibt. Dieser Streifen darf auch nicht mit Pflanzenschutz- oder Düngemitteln behandelt werden (LWG § 38). Zusätzlich besteht an den genannten Gewässertypen ein Dauergrünlandumbruchverbot für die ersten 5 m am Gewässer. Dies trifft auch zu, wenn ein Dauergrünlandumbruch im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens an solchen Gewässern genehmigt wurde.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Thema Abstandsauflagen zu Gewässern nicht pauschal zu handhaben ist. Aus diesem Grund sollten sich alle Betroffenen intensiv mit dem Thema auseinandersetzen.

Eine Übersicht zu den dargestellten Regelungen finden Sie auf der umliegenden Seite.

Sönke Schmidt
Bauernverband Schleswig Holstein
Tel.: 0 43 31-12 77 75
E-Mail.: S.Schmidt@bvsh.net



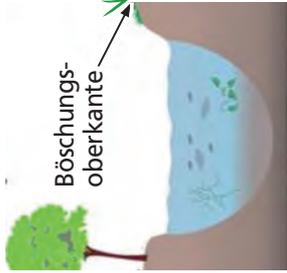
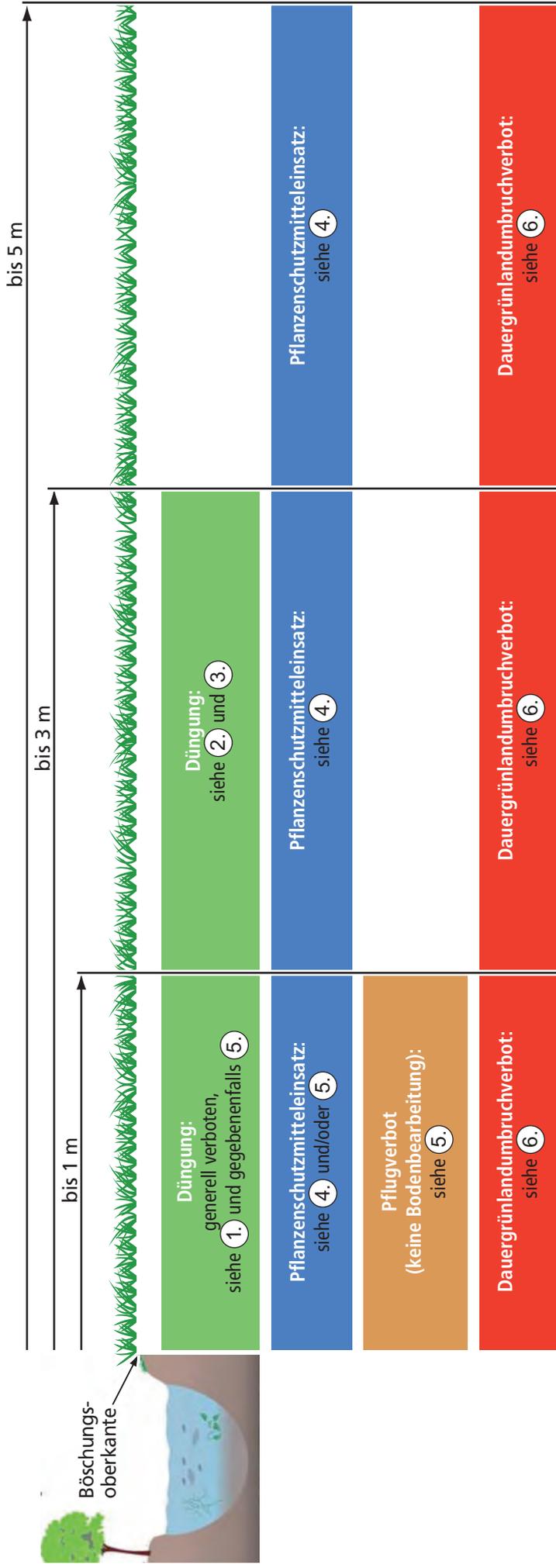
Wir, die Wirtschaftsförderungsgesellschaft, entwickeln Gewerbeflächen im Raum Herzogtum Lauenburg. Vor diesem Hintergrund sind wir stets auf der Suche nach Tausch- / Ersatzflächen zum Kauf - auch mit möglicher Rückpacht an den Verkäufer.



Kontakt:
Junkernstraße 7, 23909 Ratzeburg
Tel. 04541/86 04-0, www.wfl.de

Inserieren auch Sie im Bauernbrief: 04851-9535820

Abstände zu Gewässern (Gräben, Teiche und wasserführende Kühlen) bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen



Düngerordnung: ✓ (gilt bundesweit)

- 1.** 1 m Grundabstand zu allen Gewässern in Abhängigkeit der Ausbringtechnik (nur bei Grenzstreueinrichtung am Schleuderstreuer, Pneumatikstreuer, Schleppschlauch oder -schuh, Schlitzsysteme, etc.), gemäß DüV § 3 Abs. 6
- 2.** 3 m Abstand in Abhängigkeit der Ausbringtechnik (Schleuderstreuer ohne Grenzstreueinrichtung sowie Prallteller, Düsenbalken und Möscherverteiler), gemäß DüV § 3 Abs. 6 Nr. 1
- 3.** 3 m Abstand bei mehr als 10 % Hangneigung im Durchschnitt und weitere Auflagen bis 10 m und darüber hinaus, gemäß DüV § 3 Abs. 6 Nr. 7

Pflanzenschutz: ✓ (gilt bundesweit)

- 4.** Mittelspezifische Abstandsauflagen für Pflanzenschutzmittel, teilweise auch über 5 m hinaus, wie zum Beispiel:
Hangauflagen (bei Pflugeinsatz):
z. B. NW 701, NW 705, NW 706 und NW 703 sowie NG 402, NG 404, NG 409 und NG 412
Gewässerabstandsauflagen:
z. B. NW 601, NW 605, NW 606, NW 607 und NW 609

Landeswassergesetz Schleswig-Holstein: ✓✓✓ (gilt nur in Schleswig-Holstein)

- 5.** Gilt an Gewässern mit mehr als 20 ha Einzugsgebiet (in der Regel Verbandsgräben) oder an Seen mit als 1 ha Seefläche, Pflugverbot und Verbot des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, gemäß LWG § 38 a
- 6.** Gilt an Gewässern mit mehr als 20 ha Einzugsgebiet (in der Regel Verbandsgräben) oder an Seen mit als 1 ha Seefläche, 5 m DGL-Umbruchverbot, kein Lagerung von wassergefährdenden Stoffen wie Silage oder Festmist, keine Ablagerung von Stoffen die den Wasserabfluss behindern können und keine Entfernung von standortgerechten Gehölzen, gemäß WHG § 38 und LWG § 38 a

BAUERNVERBAND
SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.

Stand:
Juni 2015

Positionspapier zum Umgang mit dem Wolf in Schleswig-Holstein

Nachdem in jüngster Zeit zunehmend über Wolfssichtungen und Schadensereignisse, die auf Wölfe zurückzuführen sind oder offensichtlich sein könnten, berichtet wird, ist anzunehmen, dass diese Tierart in Schleswig-Holstein auch zukünftig vermehrt auftreten wird.

Bereits im Jahr 2009 hat der Bauernverband Schleswig-Holstein die Bereitschaft erklärt, die Rückkehr des Wolfes konstruktiv zu begleiten. In der Erkenntnis, dass die Rückkehr des Wolfes vor allem für Weidetierhalter eine große Herausforderung und ein ernst zu nehmendes Konfliktpotential darstellt, wird jetzt eine kritische Prüfung des Wolfsmanagements in Schleswig-Holstein angemahnt.

Insbesondere fordert der Berufsstand:

1. Statt eines emotionalen und kritiklosen Willkommen heißen der Wölfe, ist eine sachliche Diskussion darüber zu führen, ob das Land Schleswig-Holstein überhaupt einen geeigneten Lebensraum für Wölfe darstellen kann. Angesichts der hier vorhandenen Kulturlandschaft mit dem geringsten Waldanteil im Bundesgebiet, weiträumiger Weidehaltung und dem engmaschigen Verkehrs- und Wegenetz bestehen daran erhebliche Zweifel.

2. Es ist konkret zu prüfen, ob eine Wiederansiedlung mit anderen Nutzungsinteressen der Gesellschaft (z.B. Siedlungsgebiete, Landwirtschaft, Tourismus und Verkehr) wirklich vereinbar ist. Es ist eine sachgerechte Gewichtung der widerstreitenden Interessen vorzunehmen.

3. Es hat eine Abstimmung der Schutz- und Managementmaßnahmen mit anderen Bundesländern zu erfolgen mit dem Ziel einer Überwachung der Populationsentwicklung und der Untersuchung von Populationszusammenhängen.

4. Die vollständige finanzielle Entschädigung von Nutz- und Haustierhaltern bei wolfsbedingten Schäden ist gesetzlich zu regeln. Dies umfasst sowohl die Schäden bei verletzt-

ten, gehetzten, toten und unauffindbaren Tieren als auch den Mehraufwand für Schutzmaßnahmen (Zäune, Herdenschutzhunde etc.). Die Nutztierhalter dürfen nicht allein auf Billigkeitsleistungen eines freiwilligen Schadensausgleiches angewiesen sein.

5. Der Umgang mit auffälligen Wölfen, die ihre natürliche Scheu abgelegt haben und wiederholt in einem bestimmten Gebiet Nutztiere angreifen, ist ergebnisoffen abzuwägen.

6. Die alleinige Zuständigkeit der Wolfsbetreuer ist zu überprüfen. Durch Aufnahme ins Jagdrecht unter ganzjähriger Schonung könnten bei Verkehrsunfällen verletzte Wölfe schneller von ihren Leiden erlöst werden. Durch die Einbindung der Jägerschaft bei verhaltensauffälligen Wölfen würde zudem durch Begründung von Zuständigkeits- und Verantwortungsbereichen die Akzeptanz bei Jägern, Landwirten und Eigentümern gefördert.



Ihre Steuerberatung vor Ort!

Unternehmens- und Steuerberatung für Landwirte

www.lbv-net.de

Qualifizierter Service rund um Ihre Steuern.

Wir bieten umfassende steuerliche Beratung für Unternehmen aus den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie aus dem Gartenbau und für Unternehmen in dem Bereich der regenerativen Energie.

Sprechen Sie uns darauf an.

Bezirksstelle **Bad Oldesloe**

Bezirksstellenleitung

Thomas Jürs
Steuerberater

Arne Jahrke
Steuerberater

Adrian Lüth
Steuerberater

Mommsenstraße 12
23843 Bad Oldesloe
Tel. **04531 1278-0**
info@bad-oldesloe.lbv-net.de

Bezirksstelle **Mölln**

Bezirksstellenleitung

Steffen Rohweder
Steuerberater

Hagen Wilcken
Steuerberater, M.A.

Humboldtstraße 8
23879 Mölln
Tel. **04542 8460-0**
info@moelln.lbv-net.de

Bezirksstelle **Ratzeburg**

Bezirksstellenleitung

Jan Lorenzen
Steuerberater, Dipl.-Ing. agr.

Dirk Thießen
Steuerberater

Bauhof 5
23909 Ratzeburg
Tel. **04541 8789-0**
info@ratzeburg.lbv-net.de

LANDWIRTSCHAFTLICHER BUCHFÜHRUNGSVERBAND

Unternehmens- und Steuerberatung für Landwirte



Fortsetzung der Gewässerschutzberatung in Schleswig-Holstein ab 2015 – Ausweitung der freiwilligen und kostenlosen Beratung für Landwirte

Die bereits seit 2008 in sechs Gebieten in Schleswig-Holstein etablierte Gewässerschutz-Beratung wird ab diesem Jahr fortgeführt. Die Europäische-Wasserrahmenrichtlinie (kurz: EG-WRRL) verpflichtet die Mitgliedstaaten, den guten Zustand ihrer Gewässer zu erhalten bzw. herzustellen. Mit inbegriffen ist der Schutz des Grundwassers, wobei insbesondere für Nitrat und Pflanzenschutzmittel strenge Umweltziele gelten. Im Zuge der Bestandsaufnahme hat das Land Schleswig-Holstein Grund- und Oberflächenwasserkörper identifiziert, die sich in einem schlechten chemischen Zustand gemäß EG-WRRL befinden. Nach Auswertung der untersuchten Grundwasser-Messstellen wurde in Schleswig-Holstein vornehmlich der Geestrücken als gefährdete Gebietskulisse ausgewiesen.

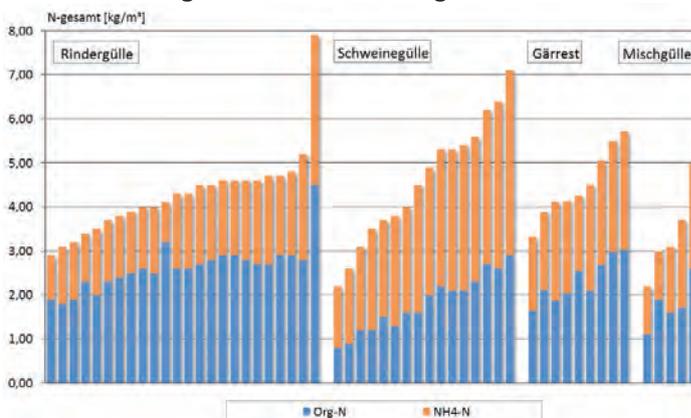
Trotz erster Erfolge konnten die Ziele der WRRL-Beratung nicht flächendeckend erreicht werden, so dass nach Ablauf des ersten Beratungszeitraumes die Nährstoffbelastung noch immer zu hoch ist. Ab 2015 spielt die Ausweitung in der Fläche eine entscheidende Rolle. Die Finanzierung der Beratung erfolgt außer durch Landesmittel fortan auch über Mittel des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

Durch die Aufstockung der zur Verfügung stehenden Mittel ist es das erklärte Ziel, weitere Betriebe in die Beratung mit aufzunehmen und über die Ziele des Gewässerschutzes zu infor-

mieren. Bewirtschafter mit Betriebsflächen im Gebiet der Wasserrahmenrichtlinie (siehe Karte) können von diesem Angebot profitieren.

Für einen weiteren Erfolg der Beratung ist es besonders wichtig, dass die Landwirte das Angebot annehmen und von den bereitgestellten Möglichkeiten einen Nutzen ziehen. Zu den **Inhalten** gehören u.a.:

- **Bodenuntersuchung: Nmin-Untersuchungen (Frühjahr, Herbst)**
- **Pflanzenuntersuchung (N-Tester, Nitratek)**
- **Ertragserfassungen (Grünland / Futterbau)**
- **Wirtschaftsdüngeranalyse: Erfassung aktueller Nährstoffgehalte**



Ein pflanzenbedarfsgerechter, verlustarmer Einsatz organischer Nährstoffträger hilft, Mineraldünger einzusparen. Die Grafik zeigt die deutlichen Schwankungen der Nährstoffgehalte unterschiedlicher Wirtschaftsdünger und unterstreicht so die Notwendigkeit entsprechender Analysen. Zusätzlich erhalten Landwirte Informationen und Auswertungen zur Optimierung ihres Wirtschaftsdüngereinsatzes. Das Ziel ist es, anfallende oder aufgenommene Wirtschaftsdünger so einzusetzen, dass ein hoher Wirkungsgrad (Effizienz) gewährleistet ist.

Des Weiteren umfasst das Angebot u.a. **gesamtbetriebliche Nährstoff-Bilanzierungen, schlagspezifische Düngeplannungen mit Schlagkartei-Auswertung, sowie eine gezielte Schwachstellenanalyse** hinsichtlich der Nährstoffströme im Betrieb. In den Seeinzugsgebieten „Behlendorfer See“ und „Gudower See“ können Fragestellungen zu Bodenerosionsminderung und Vermeidung von Direkteinträgen detailliert bearbeitet werden. Hierfür werden zum Beispiel P-Gesamt Bodenuntersuchungen angeboten.

Um bei der Beratung handlungsfähiger zu werden, wurde die Umsetzung eines **modulbasierten Beratungsansatzes** entwickelt. Grundlage für die einzelbetriebliche Beratung bietet ein Basismodul, welches durch themenspezifische Module ergänzt werden kann. So können die Inhalte der Beratung optimal auf den Betrieb angepasst werden. Daneben dienen **Rundbriefe** und **Info-Veranstaltungen** der Verbreitung von Themen zur gewässerschutzorientierten Bewirtschaftung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Hier werden u.a. neue Praktiken zur gewässerschonenden Bewirtschaftung bei z. B. **Feldbe-**



**Wir freuen uns auf Ihren Besuch
Freigelände Block U Stand 7/8**

MODERNSTE LAND-, GARTEN- und KOMMUNALTECHNIK hautnah erleben.

www.caseih.com

CASE IH AGRICULTURE

MEIFORT www.meifort.de

Meifort GmbH & Co. KG
Am Brink 1
21526 Hohenhorn
Florian Schenk
Tel.: 0171 / 33 34 920

MODERNSTE TECHNIK HAUTNAH ERLEBEN

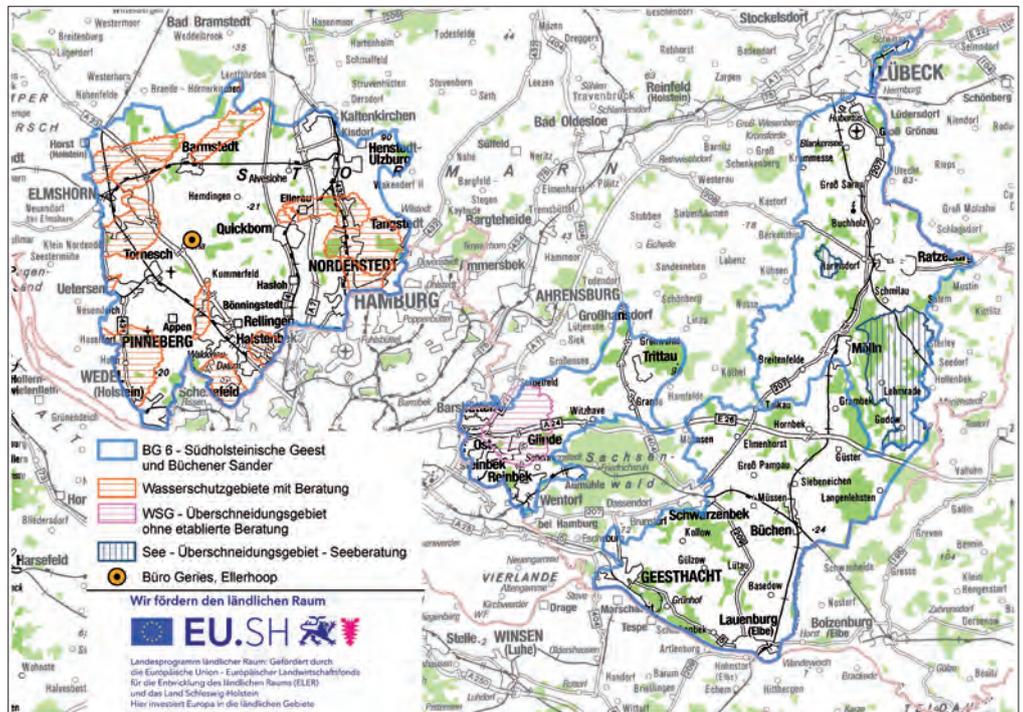
gehungen veranschaulicht. Ziel ist es, möglichst alle Landwirte flächendeckend auf diese Weise mit praxisnahen Informationen zu versorgen.

Unser Büro ist schon langjährig mit der Gewässerschutzberatung in Schleswig-Holstein beauftragt.

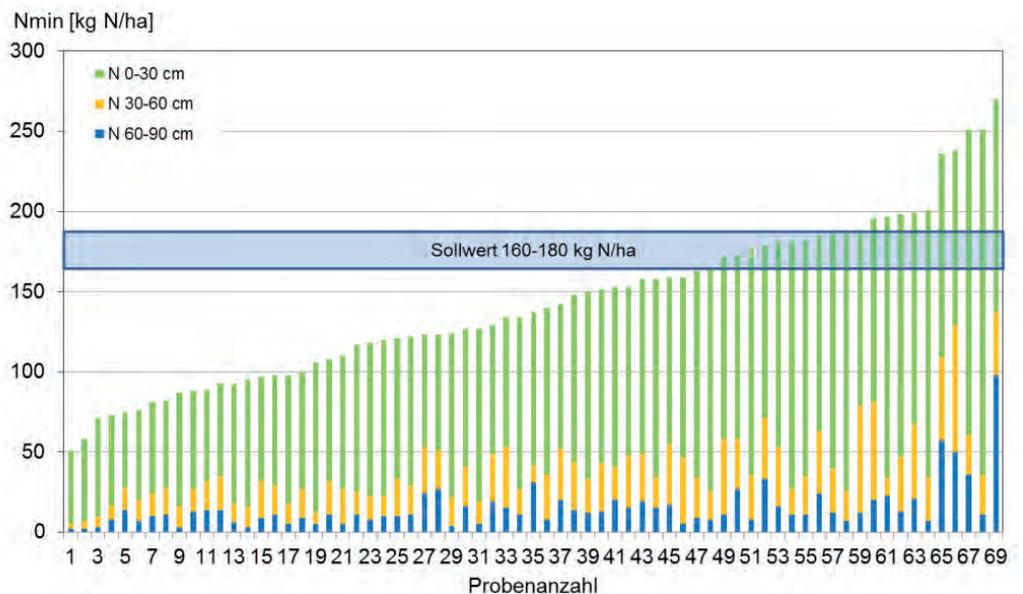
In der unten stehenden Karte ist das gesamte Beratungsgebiet „Südholsteinische Geest und Büchener Sander“ (BG 6) dargestellt. Hier kann entnommen werden, ob und mit welchen Flächen ein Betrieb an der Beratung teilnehmen kann.

Bei Fragen oder Interesse an weiteren Informationen zum Thema wenden Sie sich gerne an unsere Geschäftsstelle in Ellerhoop!

Geries Ingenieure GmbH,
Thiensen 16, 25373 Ellerhoop, T.: 04120-7068410, sh@geries.de, www.geries.de



Die Auswertung der Späten-Frühjahrs Nmin-Ergebnisse im Mais ergab Werte von im Mittel 140 kg N/ha, bei Schwankungen von 50 bis 270 kg N/ha. Ein Großteil der Ergebnisse lag unter dem Sollwert von 160-180 kg N/ha. Die Werte sind den besonderen Witterungsverhältnissen geschuldet. Es ist davon auszugehen, dass der Stickstoff aus festen organischen Nährstoffträgern und Pflanzenresten (Untersaaten, Zwischenfrüchten, u.a.) in Verbindung mit den relativ kühlen und trockenen Wetterverhältnissen zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollständig mineralisiert worden ist.



Erneuter Erlass zum Enthornen bei Kälbern

Das MELUR hat am 22.05.2015 einen weiteren Erlass zum Enthornen bei Kälbern veröffentlicht.

Demgemäß ist die Verödung der Hornanlage bei Kälbern ab sofort verpflichtend unter Gabe von Sedativa (Beruhigungsmitteln) und Schmerzmitteln durchzuführen.

Ein Verstoß gegen dieses Fachrecht löst CC-Relevanz aus. Die CC-Infobroschüre für 2015 wird entsprechend angepasst.

Für die Sedierung ist i.d.R. das Arzneimittel *Xylacin* und für die Schmerzbehandlung i.d.R. das Arzneimittel *Metacam®* zu verwenden. Die Abgabe beider Arzneimittel an das Kalb kann vom Landwirt selbst durchgeführt werden, sie sollte aber mit dem Hoftierarzt abgestimmt werden.

Im Übrigen bleibt der Erlass vom 22.12.2014 zu Maßnahmen zur Schmerzreduktion bei der Enthornung von Kälbern weiterhin bestehen.

Zuverlässig • Kompetent • Individuell

Als **Landwirtschaftliche Buchstelle** bieten wir Lösungen für:

- Vermögensnachfolge
- Steuergestaltung
- Buchführung
- Jahresabschluss (inkl. BMEL)

Vereinbaren Sie Ihren Beratungstermin unter: 0 45 51 - 94 28 550



STEWODA BRÜGGEMANN & FISCHER
 Steuerberatungsgesellschaft mbH
 Gieschenhagen 2b | 23795 Bad Segeberg | www.stewoda.de

Landwirtschaftliche Gewässerschutzberatung

Erweiterung der Gebietskulisse im Kreis Stormarn

Die bereits seit 2008 in Schleswig-Holstein gut etablierte Gewässerschutzberatung nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wird die nächsten Jahre fortgeführt. Das Beratungsbüro INGUS hat erneut den Zuschlag für das Gebiet 5 „Holsteinische Schweiz“ erhalten. Zudem wurde das Gebiet deutlich vergrößert (siehe Karte).

Die Finanzierung der Beratung erfolgt aus Landesmitteln, ergänzt um Gelder aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Durch die Finanzmittelaufstockung können zukünftig deutlich mehr Betriebe in die Beratung aufgenommen werden.

**Jeder Betrieb mit Flächen
im Beratungsgebiet 5
kann ab sofort kostenlos und freiwillig
vom INGUS-Beratungsangebot profitieren!**

Die wichtigste Aufgabe der Beratung ist die Reduzierung der Stoffeinträge in Grund- und Oberflächengewässer. Im Mittelpunkt stehen dabei Stickstoff, Phosphor und Pflanzenschutzmittel. Die Ergebnisse der zurückliegenden Jahre zeigen deut-

liche Erfolge der Beratung insbesondere zur Steigerung der Düngereffizienz.

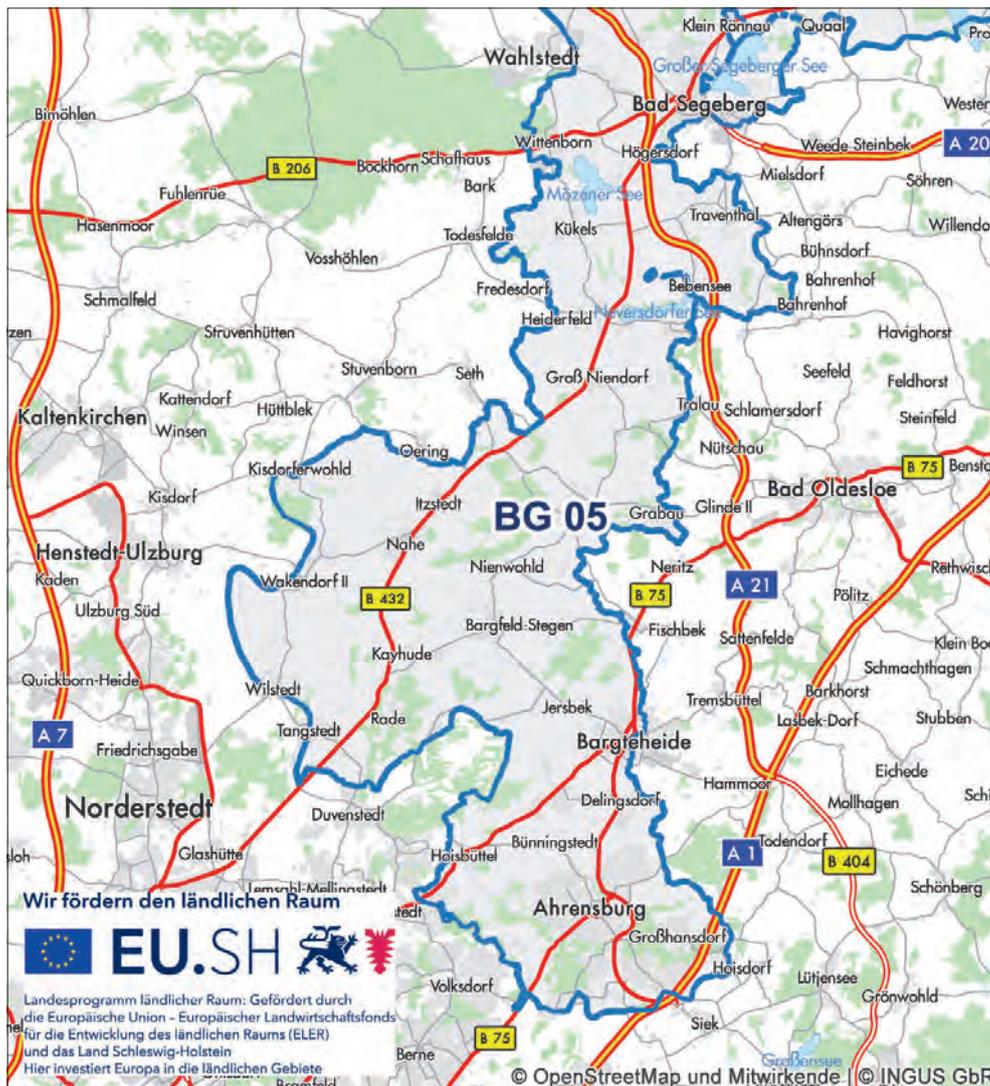
Hauptbestandteile unserer Leistungen sind:

Eine Schlag bezogene Düngplanung für alle Schläge des Betriebes (**wie nach neuer DüV erforderlich!**)

Erstellung von Feld-Stall-Bilanzen (**wie nach aktueller und neuer DüV erforderlich!**) und Hoftorbilanzen

Über diese Daten erstellen wir jährlich eine Betriebsanalyse, um Verbesserungspotentiale zielgenau ansprechen zu können. Im Verlauf des Jahres stehen verschiedene Methoden zur Feinsteuerung der Düngung zur Verfügung, dazu gehören:

- N_{min}-Beprobungen zu verschiedenen Zeitpunkten (Frühjahr, spätes Frühjahr, Herbst)
- Wirtschaftsdüngeranalysen inkl. Beratung zur optimierten Ausbringung organ. Dünger
- Pflanzensaftanalyse (Nitratek), N-Tester und Pflanzenanalyse zur Bestimmung des N-Versorgungszustandes der Bestände
- Die Raps-Biomasse-Methode zur Ermittlung der N-Aufnahme im Herbst



Weitere Angebote umfassen z.B. die Anbau- und Maßnahmenplanung (u.a. AUM, Vertragsnaturschutz) sowie die Beratung zur Vermeidung von Bodenerosion an Fließgewässern und Seen.

Melden Sie sich bei Interesse bitte bei uns!

Büro INGUS, Industriest. 6, 24589 Nortorf; Tel.: 04392/9130 975; e.lorenz@ingus-net.de, www.ingus-net.de

EUROP

Pumpen-, Anlagen- und Systemtechnik GmbH

solide und robuste
Gülpumpen

Die richtige Lösung

weil sich die Investition amortisiert.

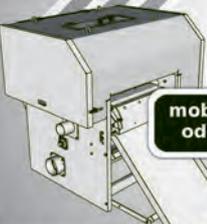
weil Effizienz und Leistungsstärke zählen

weil Wartung und Instandhaltung kalkulierbar sein müssen.



**von 7,5 bis 30kW
Antriebsleistung**

**mobil
oder stationär**



Gülle
Biogas
Separation

Euro-P Kleindienst GmbH, DE-23611 Bad Schwartau
Tel. +49-451-293090, Fax 2930929, www.euro-p.de

Liquiditätshilfe für Futterbaubetriebe

Die Landwirtschaftliche Rentenbank bietet Darlehen zur Liquiditätssicherung für Futterbaubetriebe an, die durch niedrige Milchpreise und höhere Kosten einen zusätzlichen Finanzierungsbedarf haben. Betroffene Unternehmen können Liquiditätshilfedarlehen in Anspruch nehmen, wenn sie der Hausbank einen Umsatz- bzw. Ergebnisrückgang von mindestens 30 % nachweisen.

Gefördert werden Betriebsmittel und andere notwendige betriebliche Ausgaben. Auch der Kapitaldienst für bereits bestehende Darlehen kann aus diesen Mitteln bedient werden. Es können bis zu 100% der förderfähigen Kosten finanziert werden. Die Kredite sollten je Kreditnehmer und Jahr 10 Millionen EUR nicht übersteigen.

Die Darlehen sind mit einem Tilgungsfreijahr ausgestattet. Soweit dies im Rahmen der Liquiditätsplanung sinnvoll erscheint, kann der tilgungsfreie Zeitraum bei einem Zinsaufschlag auf zwei Jahre verlängert werden. Je nach Laufzeit und Kredittyp liegt der effektive Zinssatz in der günstigsten Preisklasse (A) zurzeit zwischen 1,00% und 1,51%.

Bei allen Förderdarlehen der Rentenbank sind die Kreditanträge an die Hausbank zu richten. In Abhängigkeit von der Bonität und der Werthaltigkeit der Sicherheiten nehmen die Hausbanken die Einstufung in die jeweilige Preisklasse vor.

1. Programm „Liquiditätssicherung“ (Rentenbank-Nr. 246)

- Start des Programms zum 01. Juli 2015
- Antragsberechtigt sind Futterbauunternehmen mit Umsatzeinbußen oder Kostensteigerungen von mindestens 30 Prozent
- Dieser Rückgang kann auf div. Gründe zurückzuführen sein:
 - geringere Milchpreise

- Ernteausfälle wegen Trockenheit
- **aber auch hohe Zahlungsverpflichtung durch die Superabgabe**

- Gefördert werden die Anschaffung von Betriebsmitteln und andere notwendige betriebliche Ausgaben, auch der Kapitaldienst für bereits bestehende Darlehen oder die Zahlung der Superabgabelast selbst
- Laufzeit von 4, 6 oder 10 Jahren
- 10 Jahren Sollzinsbindung
- Erstes Jahr tilgungsfrei
- Mit dem Programm „Produktionssicherung“ kombinierbar
- Unterfällt der De-minimis-Regelung

2. Programm „Produktionssicherung“ (Rentenbank-Nr. 244)

- Start des Programms zum 01. Juli 2014
- Antragsberechtigt sind Unternehmen der Landwirtschaft sowie des Garten- und Weinbaus
- Gefördert wird die Anschaffung von Betriebsmitteln, z.B.
 - Kauf landwirtschaftlicher Fläche oder Betriebe
 - Erwerb von Lieferrechten und Zahlungsansprüchen
 - Erwerb von Tieren
 - Umschuldungen
 - **auch der Teil der Superabgabeverpflichtung, der nach Einbehalt des Augustmilchgelbes offen bleibt**
- Mit dem Programm „Liquiditätssicherung“ kombinierbar
- Unterfällt der De-minimis-Regelung

Initiative Tierwohl

Insgesamt wurden 4.700 Betriebe mit insgesamt knapp 29 Mio. Tieren registriert (Zahlen gerundet), daraus ergibt sich ein benötigtes Auszahlungsvolumen von 117 Mio. Euro pro Jahr. Zur Auditierung wurden 2.200 Betriebe mit 12 Mio. Tieren zugelassen. In Schleswig-Holstein hat knapp die Hälfte der Antragsteller eine Bewilligung bekommen, das entspricht 165 Betrieben. Auch die veredlungsstarken Regionen Niedersachsen und NRW kommen auf knapp 50 Prozent zugelassener Betriebe.

Laut Aussagen von QS liegt die Durchfallquote bei den Tierwohlaudits, die derzeit erfolgen, bei fünf bis sechs Prozent. Als Grund für das Durchfallen werden etwa hälftig QS-Kriterien oder auch Tierwohlkriterien genannt. Informationen, dass QS der Hauptgrund für ein Aus bei der Initiative Tierwohl sei, bestätigen sich damit bisher nicht. Offenbar haben sich die Betriebe sehr intensiv und genau mit der Umsetzung der Initiative Tierwohl auf dem eigenen Betrieb befasst.

Einige wenige Betriebe haben die erfolgreiche QS-Prüfung als „trügerische“ Sicherheit angesehen, dass sie in der Initiative Tierwohl keine Probleme mit QS bekommen. Es wurde aber nicht beachtet, dass bei QS Korrekturmaßnahmen möglich

sind und ein gewisser Punktabzug nicht zum Verlust des QS-Status führt. Bei der Initiative Tierwohl gilt jedoch eine Nulltoleranz.

Um den überwältigenden Zuspruch der Tierhalter zur Initiative Tierwohl zu befriedigen, spricht der Deutsche Bauernverband mit der Systemgastronomie, es gibt auch Gespräche mit Vertretern desjenigen Lebensmitteleinzelhandels, der bisher noch nicht in der Initiative Tierwohl engagiert ist.

SCHNEEKLOTH *Drainagebau seit über 50 Jahren*
Landtechnisches Lohnunternehmen - Kulturbau

- Drainagebau mit Dränpflug und Dränfräse (im geschlossenen oder offenem Ausbau)
- Aufzeichnungen per GPS
- Erhalt der vorhandenen Drainagen und punktelles trockenlegen der vernässten Stellen.

Inh. Thomas Gerlach
Hauptstraße 4, 23843 Travenbrück/ Vinzier

Fragen Sie die Profis'...
- gerne erstellen wir Ihnen ein unverbindliches Angebot!

info@gerlach-on.com * Tel.: 04531/ 18 18 68 * Mobil: 0173/ 87 25 977

Neue Meldepflichten für Wirtschaftsdünger

Die vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume geplante Landesverordnung über Meldepflichten (MeldeVO) in Bezug auf Wirtschaftsdünger tritt mit Wirkung 28. Mai 2015 in Kraft.

Inhaltlich geht es in der Verordnung darum, dass Betriebe, die mehr als 200 t Frischmasse an Wirtschaftsdünger insgesamt pro Jahr abgeben, dies neben der Verbringungsverordnung nun auch online über die sogenannte Meldeverordnung dokumentieren müssen. Die Meldepflicht gemäß Meldeverordnung greift für fast alle Betriebe, die auch gemäß § 1 Wirtschaftsdüngerverbringungsverordnung aufzeichnungspflichtig sind.

Folgende Betriebstypen oder Einzelfälle sind von der Meldepflicht gemäß MeldeVO ausgenommen:

- Soweit die Handlungen innerhalb eines Umkreises von 50 km um den Betrieb erfolgen, in dem Wirtschaftsdünger angefallen sind (VerbringungsVO)
 - a. innerhalb eines Betriebes,
 - b. zwischen zwei Betrieben desselben Verfügungsberechtigten,
- Soweit die Stoffe von Betrieben in Verkehr gebracht, befördert oder übernommen werden, die der Düngerverordnung unterliegen (VerbringungsVO), aber
 - a. keinen Nährstoffvergleich erstellen müssen (DüngeVO § 5 Abs. 4),
 - b. die Summe aus betrieblichem Nährstoffanfall und aufgenommener Menge 500 kg N im Jahr nicht überschreiten,
- Soweit die von einem Betrieb in Verkehr gebrachte, beförderte und aufgenommene Menge 200 Tonnen Frischmasse im Kalenderjahr nicht überschreitet (VerbringungsVO),
- Soweit die Wirtschaftsdünger in Verpackungen kleiner als 50 kg an nicht gewerbsmäßige Endverbraucher in den Verkehr gebracht werden (VerbringungsVO)
- oder wenn die Wirtschaftsdünger an eine Nährstoffbörse abgegeben werden (MeldeVO)

Das Onlinemeldeprogramm soll technisch in der Lage sein, aus der Meldung automatisch einen Lieferschein gemäß VerbringungsVO zu erstellen. Auf diese Art und Weise entsteht für die Betriebe kein doppelter Aufwand, wenn sie die Dokumentation für die VerbringungsVO gleich über das Meldeprogramm mit erfüllen.

Die Meldungen zu den Mengen an abgegebenem Wirtschaftsdünger für die zurückliegenden Kalenderhalbjahre sind pro Jahr spätestens bis zu den folgenden zwei Terminen zu leisten:

- Bis zum 30. September für das erste Kalenderhalbjahr
- Bis zum 31. März des Folgejahres für das zweite Kalenderhalbjahr

Die elektronische Meldung für das Kalenderjahr 2015 muss bis zum 31. März 2016 im Onlinemeldeportal erfolgen.

Die Umsetzung der MeldeVO wird in Schleswig-Holstein über die Landwirtschaftskammer erfolgen. Bei der LWK-SH soll nach jetzigem Kenntnisstand ab Ende September 2015 ein Onlinemeldeportal bereitgestellt werden.

Eine Meldung gemäß Meldeverordnung wird mit Kosten bis zu 0,05 € je Tonne Frischmasse veranschlagt werden.

Vorerst sollen die Daten aus der MeldeVO von behördlicher Seite nur genutzt werden, um einen Nährstoffbericht zu erstellen. Aus diesem Nährstoffbericht soll hervorgehen, welche Mengen an Wirtschaftsdünger gemäß MeldeVO an andere Betriebe übergeben werden. Für amtliche Kontrollen sollen die Daten bisher offiziell nicht zur Verfügung gestellt werden. Durch die Stellungnahme des Bauernverbandes konnte erreicht werden, dass die Nährstoffmengen, die an eine Nährstoffbörse abgegeben werden, nicht gemäß MeldeVO gemeldet werden müssen. Ansonsten hätte der folgende Nährstoffbericht eine Menge abgegebenen Wirtschaftsdüngers ausgewiesen, welche in der Praxis tatsächlich nicht vorhanden ist.

Es besteht jedoch weiterhin das Problem, dass sowohl die Abgabe von Gülle an eine Biogasanlage als auch die Abgabe von Gärresten zurück an den Betrieb meldepflichtig bleibt. Dadurch besteht immer noch ein Potential für Mehrfachmeldungen von ein und derselben Menge.

Straßenquerungen mit der Wiesenwalze

Aufgrund verschiedentlich Hinweise möchten wir darum bitten, bei Straßenfahrten mit der Wiesenwalze die gute fachliche Praxis einzuhalten.

Durch die Bauart und vor allem durch das Gewicht der Walze kommt es bei zu hohen Geschwindigkeiten zum Teil zu schwe-

ren Beschädigungen an den befestigten Wegen und Straßen. Auch führt der bei diesen Geschwindigkeiten entstehende Lärm zu Unmut bei den Anwohnern.

Im Idealfall verfügt die Wiesenwalze über ein Straßenfahrge- stell, sodass das Gespann komplett auf Reifen bewegt werden kann und sowohl Wirtschaftswege als auch Straßen geschont werden. Die Möglichkeit zum Nachrüsten eines solchen Systems ist gegeben.

Bei Straßenfahrten ohne entsprechendes Straßenfahrge- stell ist darauf zu achten, nur in Schrittgeschwindigkeit zu fahren.



STEVENS
Tel.: 04501/828977
www.bekaempfer.de

Schädlingsbekämpfung

Bekämpfung von Insekten und Nagern
Wespennotdienst + Marderabwehr + Taubenabwehr

Inserieren auch Sie im **Bauernbrief**
Kontakt: Presse und Werbung
Maaßen-Nagel-Straße 6 · 25709 Marne
Tel. 04851 - 9535820 · Fax 04851 - 9535830

„Frauen auf dem Lande – Das bewegt uns!“



Unsere kreisweite LandFrauenBewegung „Frauen auf dem Lande – Das bewegt uns!“ lädt ein- bis zweimal jährlich an

einem zentralen Ort im Kreis ein. Das Vorbereitungsteam aller neun Ortsvereine wird geleitet von Frau Elke Schröder.

Norwegen – Land der Trolle

„Großartige majestätische Fjorde, gewaltige Bergketten und einsame Fjells (Gebirgsplateaus), liebeliche Täler und dunkle Wälder“ wurden den Landfrauen des Verbandes Kreis Stormarn versprochen. Und so brachen 48 Teilnehmerinnen im Juni zu einer 8-tägigen Rundreise durch das Land der Trolle auf. 3200 km Busreise lagen vor ihnen, die mit landschaftlichen Ausblicken auf Dänemark und Schweden begann und einen Kurztrip in Kopenhagen und Göteborg einschloss. Norwegen wurde über die Svinesundbrücke erreicht, vorbei ging es am Mjøsasee durch die liebeliche südnorwegische Landschaft des Gudbrandsdalen. Typisch war das Sommerwetter Norwegens: warme Sonne, Regenschauer, Bewölkung, Nebel und wieder Sonne. An einsamen Stromschnellen, stillen Bachläufen und gigantischen Wasserfällen wurde Rast gemacht, Städte wie Lillehammer, Bergen oder Oslo besichtigt. Sehenswerte Fahrten mit den Fähren durch die Fjorde und Seen gehörten zum Programm und die westliche Atlantikküste Norwegens wurde mit einem Postschiff befahren - wieder eine andere Landschaft mit steinigten Buchten und Inseln. Besonders zu erwähnen ist die Fahrt mit dem Bus über die Haarnadelkurven der „Trollstigen“ (Trollleiter) mit bis zu 12% Steigung, oft ohne Ausweichmöglichkeiten, vorbei an einem eindrucksvollen Wasserfall, dem Stigfossen bis hinauf zur Passhöhe. Wabernder Nebel machte es unmöglich den Ausblick ins Tal zu genießen, aber man gewann einen Eindruck, wie man in alter Zeit glaubte, hinter den Bäumen und Felsen in diesen feuchten Schwaden die Schatten

Land Frauen

Kreis Herzogtum Lauenburg

www.landfrauen-herzogtum.de

Unser Ziel ist es, interessierte Frauen aus Stadt und Land, also StadtFrau und LandFrau, zu erreichen und für die abwechslungsreiche LandFrauenarbeit zu begeistern. Gemeinsam gestalten wir einen informativen Abend mit besonderen Referenten zu bewegenden Themen unserer Zeit, die zu lebhaften Diskussionen anregen. Neuerdings nehmen wir auch kreative Herausforderungen an: Frauen auf dem Lande kreativ - Deko aus Beton – ist das Thema des Sommers 2015! Spaß – Begeisterung – Workshop – Neues entdecken!

KreisLandFrauenVerband

Stormarn



der Trolle auftauchen zu sehen... Es ging weiter über die Serpentina der Adlerstraße mit tollen Ausblicken auf die sehr steilen z.T. schneebedeckten Gebirgsbereiche des Geirangerfjordes, mit Blick auf die „Sieben Schwestern“ (sieben nebeneinander gelegene Wasserfälle) hinunter bis nach Geiranger - um am nächsten Tag diese wahrhaft majestätischen Anblicke aus dem Blickwinkel einer Fähre zu sehen. Es schien unvorstellbar, dass in diesen Höhen noch bis in die 50er Jahre hinein Landwirtschaft betrieben wurde. Ein weiterer optischer Höhepunkt war die Fahrt durch das Hardangervidda, die größte Hochebene Europas. Besonders beeindruckend war hier die Natur in ihrer kargen Erscheinungsform. Den nahen Gletscher konnte man nicht erreichen, da die Straße dorthin, trotz Hochsommer, noch durch Schneeverwehungen gesperrt war. Weiter ging die Reise nun wieder durch die südlichen Landesteile über Oslo und Larvik – leider schon zurück nach Hause.

Es wurde nicht zu viel versprochen: Norwegens wunderschöne Landschaften haben bei allen unvergessliche Eindrücke hinterlassen.

Heimke Rüder

Fakten gegen Vorbehalte: Pflanzenschutzmitteleinsatz

Zu viele Pestizide auf unseren Feldern?

Konventionell wirtschaftende Landwirte werden immer häufiger aus Teilen der Gesellschaft mit Argwohn und Unverständnis beim Einsatz ihrer Pflanzenschutzspritze beobachtet. Dabei sagt doch schon allein das Wort „Pflanzenschutzspritze“, dass durch den Einsatz dieses Gerätes die Nutzpflanzen geschützt werden sollen. Ist die kritische Haltung der Gesellschaft gegen den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in allen Fällen begründet, oder ist die Sachlage vielleicht doch mal wieder anders?



„Die Landwirte wissen gar nicht genau, was sie da tun“

Völlig falsch. Alle Nutzer von Pflanzenschutzspritzen haben entweder im Rahmen ihrer Ausbildung



oder durch einen extra Lehrgang die Sachkunde für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erlangt. Zur Erlangung der Sachkunde müssen die späteren Spritzenfahrer ein fundiertes Wissen über die Technik an der Spritze, wie beispielsweise die Wahl der richtigen Düse, und Kenntnisse über die auszubringenden Stoffgruppen sowie deren Dosierung erwerben. Dazu gehören auch die Einhaltung von Abstandsauflagen für die Pflanzenschutzmittel sowie die Beachtung der Bienenschutzauflagen.



„Unkräuter werden unnötig abgetötet“

Das stimmt so nicht. Unkräuter und Ungräser werden hauptsächlich nach der Aussaat behandelt, um eine gleichmäßige Entwicklung der ausgesäten Kultur auf dem ganzen Feld zu ermöglichen. Durch die Unterdrückung der Unkräuter und der Ungräser geraten die neu ausgesäten Pflanzen nicht unter Konkur-



renzdruck mit anderen Pflanzenarten, was sich auf ihre Entwicklung positiv auswirkt. Je nach Art der ausgesäten Kulturpflanze und dem Abstand, in dem sie gepflanzt werden, können auch mehrere gestaffelte Einsätze von Herbiziden nötig sein. Hintergrund: Mais und Zuckerrüben werden in wesentlich größeren Abständen zueinander gelegt als Getreide. Deswegen dauert es auch viel länger, bis sie den Boden zwischen den Reihen beschatten und damit konkurrierenden Pflanzen das Licht zum Wachsen nehmen. Die sogenannten Bodenherbizide werden deswegen auch vor dem Auflaufen der Pflanzen auf die Felder ausgebracht, und ihre Wirkung nimmt im Laufe der Zeit ab.



„Bei ersten Anzeichen von Krankheiten wird gleich die chemische Keule geschwungen“

Völlig falsch. Die Ackerkulturen können gegen pilzliche Schaderreger mit sogenannten Fungiziden behandelt werden. Der Einsatz der Fungizide erfolgt in Abhängigkeit von der Art und dem Verlauf der Krankheit. Eine Behandlung der Pflanzen kann je nach eingesetztem Pflanzenschutzmittel entweder vor-



beugend oder infektionsbezogen erfolgen. Die gezielte Behandlung der Bestände nach einem Infektionsereignis kann sogar zu Einsparungen beim Pflanzenschutzmitteleinsatz führen. Durch gezielte Behandlungen kann sich jedoch die Anzahl der Überfahrten erhöhen. Die Ährenbehandlung etwa im Weizen kann die jungen Körner in der Ähre vor dem Befall mit sogenannten Fusarien schützen. Die Anfälligkeit für Krankheiten der einzelnen Sorten hängt

natürlich auch von ihrer Resistenzkraft gegen bestimmte Krankheiten ab.



„Spritzen gegen umfallende Pflanze ist unnötig“

In den meisten Fällen ist dies falsch. Umgefallene Pflanzenbestände werden als Lagergetreide bezeichnet. Lager entsteht häufig infolge von extremen Windverhältnissen oder starken Regenfällen im Juni



und Juli. Die Pflanzen knicken unter diesen extremen Witterungsbedingungen ab, weil die Last auf dem Stängel zu groß wird. Durch den vegetationsbegleitenden Einsatz von Wachstumsreglern kann die Gefahr von Lagergetreide minimiert werden. Wachstumsregler sorgen dafür, dass die Stängel nicht so lang und dafür dicker sowie flexibler werden. Dadurch nimmt die Lageranfälligkeit der Pflanzen ab.



„Die Bauern spritzen viel zu oft“

Das ist Ansichtssache. Mit den Spritzen werden auch flüssige Düngerarten und Spurennährstoffe ausgebracht. Das erfolgt gezielt und ist sehr effizient, wie zum Beispiel in der Rapsblütenspritzung. Das Ertragsniveau von Pflanzen hängt nämlich maßgeblich vom Versorgungszustand mit Nährstoffen ab. Wie die Liebig'sche Tonne bereits seit dem 19. Jahrhundert zeigt, müssen alle Nährstoffe in ausreichender Menge zum richtigen Zeitpunkt verfügbar sein, um ein hohes Ertragsniveau zu erzielen.

Sönke Schmidt, Ralph Judisch



„Mit der Spritze werden nur giftige Pestizide ausgebracht“

Das ist nur die halbe Wahrheit. Mit einer Pflanzenschutzspritze können verschiedene Stoffe zur Behandlung oder Ernährung der



Pflanzen ausgebracht werden. Für die Behandlung von Pflanzen werden Herbizide gegen Unkräuter, Insektizide gegen Schadinsekten und Fungizide gegen Pilze eingesetzt. Der Einsatz von Wachstumsreglern erhöht die Stabilität der gezüchteten Kulturpflanzen. Die meisten Wirkstoffe der Pflanzenschutzmittel sind ungiftig und werden im Laufe der Vegetationsperiode abgebaut. Zur Ernährung der Pflanze können sogenannte Spurennährstoffe oder flüssige Düngemittel ausgebracht werden. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sichert weltweit in Abhängigkeit von der Kultur bis zu 40 % der Erträge ab. Dadurch wird die Ernährungssicherheit der Weltbevölkerung gewährleistet.

Höhere Renten ab 1. Juli

Zum 1. Juli des Jahres erhöhen sich die Renten in den neuen Ländern um 2,5 und in den alten Ländern um 2,1 Prozent. Dies beschloss der Bundesrat in seiner Sitzung am 12. Juni. Die Steigerung gilt unter anderem sowohl für die Renten aus der Alterssicherung der Landwirte als auch für die Renten der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Der Bundesrat bekräftigte außerdem seine Auffassung, dass mit den Vorbereitungen zu abschließend einheitlichen Rentenwerten in alten und neuen Ländern nicht erst 2016, sondern umgehend zu beginnen ist. Er forderte die Bundesregierung auf, zeitnah eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe einzusetzen, die entsprechende Lösungsvorschläge erarbeiten soll. SVLFG

Vorsorge für die Photovoltaik

Solaranlagen sind wartungsarm, aber nicht grundsätzlich wartungsfrei

Blauer Himmel, klare Luft. Ideale Bedingungen, um Solarstrom zu erzeugen. Viele Landwirte in Schleswig-Holstein profitieren bereits von den Vorteilen, Strom zu erzeugen und zum Teil selbst zu verbrauchen. Entspannt zurücklehnen können sich dabei vor allem die Landwirte, die regelmäßig ihre Anlage durchchecken. Denn nur, wenn bei der Montage alles reibungslos lief, keine Materialien abgenutzt, von keiner Schmutzschicht bedeckt oder vom Baumbestand verschattet sind, kann die Anlage reibungsfrei laufen. Ansonsten folgt spätestens beim Blick auf die Abrechnung des Netzbetreibers das böse Erwachen. Schließlich bedeutet eine ineffiziente Anlage sinkende Ertragswerte und damit einen finanziellen Verlust.

„Selbstverständlich gilt, dass Solaranlagen wartungsarm sind, das ist ihr großer Vorteil“, sagt PV-Experte Franco Gola von E.ON. „Aber auch sie sind, nicht zuletzt wegen gesetzlicher oder versicherungstechnischer Auflagen, nicht grundsätzlich wartungsfrei.“ Daher sollten sich Betreiber auch nach der Installation um ihre Anlage kümmern und sich um eine regelmäßige Wartung bemühen – und zwar in einem Rahmen, der finanziell sinnvoll ist. In seinem technischen Leitfaden für Photovoltaikanlagen empfiehlt der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft eine jährliche Sichtprüfung der Anlagenteile auf Schäden wie Schmutz, Ablagerungen oder Bewuchs, Abdichtungen und auch Schutzzeineinrichtungen. Mindestens alle vier Jahre sollte darüber hinaus eine Prüfung nach „Netzentkoppelten Photovoltaiksystem“ nach DIN EN 62446 erfolgen. Mindestens alle fünf Jahre eine Prüfung von Blitzschutzanlagen auf Gebäuden mit Solaranlagen (siehe VdS 31 45).

Wie oft eine Solaranlage überprüft werden sollte, hängt aber auch von der Erzeugungsleistung und den örtlichen Gegeben-

heiten ab. So macht es einen Unterschied, ob es sich um eine kleinere Eigenheim-Anlage oder eine größere Anlage auf einem Firmendach handelt.

Sind Probleme verschmutzter Solarmodule durch eine fachgerechte Reinigung noch relativ leicht zu lösen, wird es bei elektrischen Defekten oder mechanischem Verschleiß schon schwieriger. Aber auch hier sind fachgerechte, regelmäßige Wartungen sinnvoll. Beispiel: Unterkonstruktionen. Wetterbedingt können sich diese durch Temperatureinflüsse ausdehnen oder zusammenziehen. Wurden bei der Installation minderwertige Materialien verbaut oder diese nur rudimentär zusammengesetzt, könnten über die Jahre Beschädigungen in der Dachhaut die Folge sein. Spätestens, wenn durch ein aufgeriebenes Dach Wasser tropft, sind der Ärger und der Schaden groß. Eine regelmäßige Überprüfung im Vorfeld könnte teure Reparaturkosten wie diese verhindern.

Was also konkret tun? Ein kurzer Schnellcheck (siehe Checkliste) ist ein erster Schritt. Eine professionelle Wartung der zweite. Die Wartungsexperten prüfen die Anlage individuell anhand der Dokumentationsunterlagen bzw. vor Ort und geben anschließend Empfehlungen. Selbst, wenn der Hersteller mittlerweile insolvent gegangen sein sollte, und Ersatzmodule nicht mehr am Markt erhältlich sind, finden die PV-Experten adäquate Lösungen.

Checkliste: Darauf sollten Sie achten

- Lesen Sie Ihre Zählerwerte regelmäßig ab
- Vergleichen Sie im Internet die Ertragswerte für Anlagen ähnlicher Bauart
- Überprüfen Sie die Abrechnung des Netzbetreibers
- Checken Sie regelmäßig Ihre Anlage auf mechanische Beschädigungen
- Säubern Sie Ihre Anlage, sofern sich eine Schmutzschicht gebildet hat (wenn Sie keine professionelle Reinigungsfirma beauftragen wollen, achten Sie auf das richtige Reinigungsmittel (nur destilliertes oder Regenwasser verwenden)
- Achten Sie auf mögliche Verschattung und schneiden Sie, wenn möglich, Bäume selbst zurück

Wir bieten
moderne, komplette und nachvollziehbare Landwirtschaft
von der Bestellung bis zur Ernte

Lohnunternehmen
Walter Schütt
21483 Lütau
Basedower Weg 2
Tel. 04153 - 55 99 80
Fax 04153 - 55 99 828

seit über 30 Jahren
Erfahrung durch Leidenschaft


Anerkannter Fachbetrieb


Walter Schütt
LAND- UND KOMMUNAL-
TECHNISCHES
LOHNUNTERNEHMEN

mail: info@walter-schuettd.de
web: www.walter-schuettd.de

Gussasphalt, der trittsichere Estrich für Melkstände
Schiebergänge,
Futtertische und Siloflächen



Gussasphalt
maeske

Löwenstedt Kiel
Tel. 0 48 43 / 20 52 86 04 31 / 7 99 31 16
Fax 0 48 43 / 20 52 87 04 31 / 7 99 31 19



LANGBEHN
LANDMASCHINEN

STEYR **CASE II** **CASE**
AGRICULTURE CONSTRUCTION

Vertrieb & Service

23628 Klempau/Siedlung · Sarauer Straße 10
18239 Satow · Fleckebyer Straße 2

Tel.: +49 (0)4508 - 434 · Fax: +49 (0)4508 - 777 622
info@langbehn-landmaschinen.de · www.langbehn-landmaschinen.de



Du räum at
Stalltechnik für Rinder und Schweine

Unsere Spezialisten vor Ort:

Otto Jensen
23738 Beschendorf
0172 / 9139320

Jörg Meyer
23617 Stockelsd.-Dissau
0172 / 8474136

Christopher Nuppenau
22941 Jersbek
0172 / 5986889

DURÄUMAT Stalltechnik GmbH, 23858 Reinfeld, T. 04533/204-0 www.duraumat.de

NEUBAU · UMBAU · SANIERUNG · BAU-SACHVERSTÄNDIGE
SÄMTL. LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBSBAUTEN,
WOHNHÄUSER, BETRIEBSAUSSIEDLUNGEN, REITANLAGEN

**PLANUNG
ENTWURF
BAULEITUNG**



AUKE u GRUBE
FREISCHAFFENDE ARCHITEKTEN

INHABER: DIPL.-ING. (FH) TORSTEN GRUBE

LÜBECKER STRASSE 35
23843 BAD OLDESLOE
FON 0 45 31 / 17 52 - 01
FAX 0 45 31 / 17 52 - 29

info@hug-bau.de
www.hug-bau.de



**„TOBI EINEN ANSTÄNDIGEN
HOF HINTERLASSEN.“**

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

**Volksbanken
Raiffeisenbanken**



Raiffeisenbank eG, Bargtheide · Raiffeisenbank eG, Büchen - Crivitz - Hagenow - Plate · Raiffeisenbank eG, Lauenburg/Elbe · Raiffeisenbank eG, Ratzeburg · Volksbank Stormarn eG · Raiffeisenbank Südstormarn Mölln eG